

Diese Finanzordnung regelt die finanziellen Aspekte der Piratenpartei Schweiz und aller Kantonalen Sektionen, Bezirkssektionen und Ortssektionen. Sie stellt den reibungslosen Ablauf des Rechnungsjahres sicher, von der Budgetierung bis zur Revision. Sie regelt die Verteilung der Mitgliederbeiträge und erlaubt den Sektionen grössere finanzielle Autonomie. Zusätzlich regelt sie die Transparenz der Spenden und faire Erstattung von Spesen.

Der erste Titel legt den Grundstein legt die Mindestanforderungen an die Budgetierung, Buchführung und Revision der Piratenpartei Schweiz und aller Sektionen fest. Ziel ist es, den Reibungslosen ablauf des Rechnungsjahres im Zusammenspiel der Piratenpartei Schweiz mit allen Sektionen sicherzustellen.

Der zweite Titel regelt die Kompetenzverteilung und Budgetierung spezielle für die Piratenpartei Schweiz. Ziel ist es, Spezialfälle der Piratenpartei Schweiz zu regeln, ohne in die Sektionen, welche dafür eigene Regeln aufstellen können, einzugreifen.

Der dritte Titel regelt den Mitgliederbeitrag. Ziel ist es, den Sektionen grössere finanzielle Autonomie zu gewähren, ohne auf die Vorteile eines zentralen Inkassos zu verzichten oder den Piraten mit reduziertem Einkommen mehr abzuverlangen. So geben die Sektionen Empfehlungen über die Höhe des Mitgliederbeitrags an ihre Mitglieder ab, welche dann auf der Rechnung erscheinen. Der minimale und maximale Mitgliederbeitrag wird jedoch einheitlich für alle Piraten geregelt. Die Verteilung auf die Sektionen ergibt sich aus den Empfehlungen.

Der vierte Titel ist die Mandatsabgabenordnung. Diese wird in die Finanzordnung eingegliedert, um die Anzahl Dokumente gering zu halten.

Der fünfte Titel regelt die Spenden an die Piratenpartei Schweiz und alle Gebietsparteien. Ziel ist es, die Transparenz von grösseren Spenden sicherzustellen, aber auch, Kleinspenden über Dienste wie Flattr entgegenzunehmen zu können.

Der sechste Titel regelt die Spesen, welche von der Piratenpartei Schweiz erstattet werden. Ziel ist es, die knappen Mittel sparsam aber fair und konsistent aufzuteilen. Die Sektionen können, wenn sie es für nötig erachten, diese Regelungen übernehmen oder ihre eigenen aufstellen.

Der siebte Titel enthält die Schlussbestimmungen. Ziel ist es, der Finanzordnung Geltung zu verschaffen, ohne Bagatellen nachrennen zu müssen. Zudem wird die Änderung der Finanzordnung geregelt.



Inhaltsverzeichnis

Titel 1: Finanzen der Gebietsparteien	3
Kapitel 1: Allgemeine Bestimmung	3
Kapitel 2: Budgetierung	3
Kapitel 3: Buchführung	4
Titel 2: Finanzen der Piratenpartei Schweiz	6
Kapitel 1: Allgemeine Bestimmung	6
Kapitel 2: Budgetierung	6
Titel 3: Mitgliederbeitrag	8
Kapitel 1: Allgemeine Bestimmung	8
Kapitel 2: Inkasso	8
Titel 4: Spenden	11
Kapitel 1: Allgemeine Bestimmung	11
Kapitel 2: Spezielle Spenden	11
Titel 5: Mandatsabgaben	14
Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen	14
Kapitel 2: Verträge	14
Titel 6: Spesen	17
Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen	17
Kapitel 2: Spezielle Bestimmungen	18
Titel 7: Schlussbestimmungen und Besonderes	20



Titel 1: Finanzen der Gebietsparteien

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmung

Art. 1 Geltungsbereich

- 1 Die Bestimmungen dieses Titels gelten für alle Gebietsparteien, sofern nichts anderes festgelegt wird.

Art. 2 Finanzierung

- 1 Die Piratenpartei Schweiz stellt mit ihren Mitgliederbeiträgen und Mandatsabgaben ihre Vereinsorganisation sicher und stellt Infrastruktur für alle Gebietsparteien bereit.
- 2 Die Piratenpartei Schweiz verwendet ihre Mitgliederbeiträge, Spenden und Mandatsabgaben im Weiteren für die Pressearbeit und nationale Vernehmlassungen, Petitionen, Initiativen und Referenden sowie zum Betrieb einer politischen Geschäftsstelle.
- 3 Die Piratenpartei Schweiz verwendet Überschüsse für zuerst für eigene Projekte, Kampagnen und Veranstaltungen.
- 4 Wählerkämpfe werden von der Gebietspartei finanziert, welche die Liste aufstellt.

Kapitel 2: Budgetierung

Art. 3 Ordentliche Budgetierung

- 1 Der Schatzmeister der Gebietspartei erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und den anderen Organen der Gebietspartei das Budget und stellt der Piratenversammlungen der Gebietspartei sprechenden Antrag.
- 2 Das ordentliche Budget für das Folgejahr ist durch die Piratenversammlung der Gebietspartei bis spätestens 31.10. zu verabschieden.



Art. 4 Kampagnenbudgetierung

- 1 Für Wahl- und Abstimmungskämpfe sowie andere Kampagnen deren absehbares Umsatzvolumen CHF 2500.– überschreitet, erstellt der Schatzmeister der Gebietspartei ein separates Budget.
- 2 Das Kampagnenbudget ist aus dem ordentlichen Budget zu äufnen.
- 3 Das Kampagnenbudget ist von der Piratenversammlung zu genehmigen.
- 4 Das Kampagnenbudget darf bei den Aufwändungen Prozent- statt Geldwerte aufweisen.
- 5 Die Einnahmen im Kampagnenbudget dürfen vom Vorstand erhöht werden, wenn dies durch zusätzliche Einnahmen angezeigt ist.

Kapitel 3: Buchführung**Art. 5 Buchführungsgrundsätze**

- 1 Die Gebietsparteien wenden die Methode der doppelten Buchführung an.

Art. 6 Kontenplan

- 1 Der Schatzmeister der Piratenpartei Schweiz legt in Zusammenarbeit mit den Schatzmeistern der Kantonalen Sektionen den Kontenplan fest.
- 2 Der Kontenplan ist für die Buchführung aller Gebietsparteien verbindlich.
- 3 Der Kontenplan kann durch den Schatzmeister der Gebietspartei bei Bedarf mit Unterkonten ergänzt werden.
- 4 Das Budget ist nach dem Kontenplan auszurichten, wobei die Unterkonten weglassen werden dürfen.

Art. 7 Einsichtsrecht

- 1 Der Schatzmeister einer Gebietspartei kann in die Buchführung aller untergeordneten Gebietsparteien Einsicht nehmen.
- 2 Die Revisionsstelle einer Gebietspartei kann in die Buchführung der Gebietspartei und aller untergeordneten Gebietsparteien Einsicht nehmen.
- 3 Dem Einsichtbegehren ist binnen Wochenfrist nachzukommen.

Art. 8 Rechnungen

- 1 Der Schatzmeister der Gebietspartei erstellt die ordentliche Jahresrechnung bis drei Wochen vor der ordentlichen Piratenversammlung der Gebietspartei im Folgejahr.



- 3 Die ordentliche Jahresrechnung umfasst insbesondere:
 - a. die Erfolgsrechnung;
 - b. die Bilanz;
 - c. die Spendenliste;
 - d. spezielle Abrechnungen für Projekte mit eigenen Budget, so vorhanden.
- 4 Die ordentliche Jahresrechnung ist gemäss Kontoplan aufzuschlüsseln.
- 5 Alle Rechnungen sind der Revisionsstelle der Gebietspartei sowie den Schatzmeistern und Revisionsstellen aller übergeordneten Gebietsparteien zur Kenntnis zu bringen.
- 6 Die Rechnungen sind nach der Revision, jedoch mindestens drei Wochen vor der ordentlichen Versammlung im Publikationsorgan zu veröffentlichen.
- 7 Die Rechnungen der letzten 10 Jahre sind öffentlich vorzuhalten.

Art. 9 Revision

- 1 Die Jahresrechnung wird durch die Revisionsstelle bis drei Wochen vor der ordentlichen Piratenversammlung der Gebietspartei revidiert.
- 2 Jede Gebietspartei kann eine interne Revisionsstelle bestellen.
- 3 Die interne Revisionsstelle der Piratenpartei Schweiz ist die Geschäftsprüfungskommission.
- 4 Hat eine Gebietspartei keine interne Revisionsstelle, ist diese Unbesetzt oder sind alle Mitglieder im Ausstand sind, so wird deren Aufgaben von der Revisionsstelle der übergeordneten Gebietspartei vorgenommen.

Art. 10 Datensicherung und Zugang

- 1 Die Daten jeder Buchführung sind zu sichern. Die Kopien sind in mindestens zwei verschiedenen Gebäuden aufzubewahren.
- 2 Jegliche Buchhaltungsrelevanten Dokumente sind in mindestens zwei verschiedenen Gebäuden aufzubewahren.
- 3 Alle Buchhaltungsdaten und Dokumente sind nach dem Stand der Technik gegen unbefugten Zugriff zu schützen.
- 4 Jeder Schatzmeister einer Gebietspartei benennt einen Stellvertreter, der innerhalb eines Werktages seine Arbeit vollständig übernehmen kann.
- 5 Für jedes Post- bzw Bankkonto sind zwei unabhängige Vollmachten zu erteilen.



Titel 2: Finanzen der Piratenpartei Schweiz

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmung

Art. 11 **Geltungsbereich**

- 1 Die Bestimmungen dieses Titels gelten für die Piratenpartei Schweiz.

Art. 12 **Budgethoheit und Ausgabenkompetenz**

- 1 Die Piratenversammlung hat die Budgethoheit inne.
- 2 Der Vorstand hat die Ausgabenkompetenz für alle Budgetposten, die nicht den Kommissionen zugeordnet sind.
- 3 Die Kommissionen haben die Ausgabenkompetenz über ihre Budgetposten.

Kapitel 2: Budgetierung

Art. 13 **Provisorische Budgetierung**

- 1 Der Schatzmeister erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und den anderen Organen das provisorische Budget und stellt der Piratenversammlung entsprechenden Antrag.
- 2 Das provisorische Budget für das zweite folgende Jahr ist durch die Piratenversammlung bis spätestens 31.10. zu verabschieden.
- 3 Beschliesst die Piratenversammlung bis zum Anfang des Rechnungsjahres kein ordentliches Budget, so gilt vorübergehend das provisorische Budget. Ein ordentliches Budget ist bei nächster Gelegenheit zu beschliessen.

Art. 14 **Ausserordentliche Budgetierung**

- 1 Jeder Pirat kann Änderungsanträge auf das laufende Budget vorbringen.
- 2 Die Minderung eines Budgetpostens unter den bereits ausgegebenen Betrag ist unzulässig.
- 3 Budgetänderungen sind per Urabstimmung zu beschliessen.



- 4 Ausserplanmässige Spenden, die nicht an eine Wahl- oder Abstimmungskampagne zweckgebunden sind, dürfen vom Vorstand einmalig im aktuellen Budget nachgeplant werden. Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss Art. 14bis der Statuten.



Titel 3: Mitgliederbeitrag

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmung

Art. 15 **Geltungsbereich**

- 1 Die Bestimmungen dieses Titels gelten für alle Gebietsparteien, sofern nichts anderes festgelegt wird.

Art. 16 **Grundlegendes**

- 1 Der Mitgliederbeitrag wird von der Piratenpartei Schweiz eingezogen.
- 2 Der Schatzmeister der Piratenpartei Schweiz versendet die Rechnungen und die erste Mahnung auf Papier.
- 3 Der Mitgliederbeitrag beträgt mindestens CHF 30.–, maximal CHF 500.–.
- 4 Die Empfehlung des beitrages ist für das Mitglied nicht bindend.
- 5 Beträge, die den maximalen Mitgliederbeitrag von CHF 500.–, übersteigen werden als Spende betrachtet.
- 6 Wird der Mitgliederbeitrag nicht bis zum 15. Februar beglichen, so erlischt das Stimmrecht bis zur vollständigen Begleichung.
- 7 Das Stimmrecht ist in der zentralen Mitgliederverwaltung ersichtlich.

Kapitel 2: Inkasso

Art. 17 **Rechnungstellung**

- 1 Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Piratenpartei Schweiz erfolgt bis spätestens 20. Dezember für das folgende Rechnungsjahr.
- 2 Der Schatzmeister gestaltet die Rechnung in Zusammenarbeit mit den Gebietsparteien.



Art. 18 Mahnungswesen

- 1 Nach der 1. Papiermahnung gibt der Schatzmeister die Daten der Zahlungsrückständigen an die jeweils unterste Gebietspartei weiter, damit diese den weiteren Mahnprozess vornehmen.
- 2 Ist eine Gebietspartei nicht in der Lage den Mahnprozess gemäss Abs 1 zu erfüllen, so übernimmt die übergeordnete Gebietspartei diese Aufgabe.
- 3 Die Übernahme des Mahnprozesses ist umgehend allen übergeordneten Gebietsparteien zu bestätigen.
- 4 Die erste postalische Mahnung durch die Piratenpartei Schweiz erfolgt bei nicht erfolgter Zahlung bis 31. Januar.

Art. 19 Empfehlung der Beitragshöhe

- 1 Jede Gebietspartei empfiehlt seinem Mitglied einen Teilmitgliederbeitrag zwischen CHF 1.– und 125.–.
- 2 Die Summe der Empfehlungen aller Mitgliedschaftsstufen ergeben die Empfehlung zur Höhe des Mitgliederbeitrags für jedes Mitglied.
- 3 Die Höhe des Teilmitgliederbeitrags für jede Gebietspartei sowie die Empfehlung sind auf der Rechnung auszuweisen.
- 4 Der tatsächlich bezahlte Mitgliederbeitrag wird proportional zu den Empfehlungen der Gebietsparteien auf diese aufgeteilt.
- 5 Zusammen mit dem Mitgliederbeitrag bezahlte Spenden werden proportional zu den Empfehlungen der Gebietsparteien auf diese aufgeteilt.
- 6 Die Höhe der Empfehlungen sind dem Schatzmeister der Piratenpartei Schweiz bis zum 31. Oktober zu kommunizieren.
- 7 Wird bis zum Stichtag keine Empfehlung kommuniziert, wird eine minimale Empfehlung von CHF 15 angenommen.

Art. 20 Ausschüttung

- 1 Die den Gebietsparteien zweiter und weiterer Stufe zustehenden Teilmitgliederbeiträge, die bereits eingegangen sind, werden vierteljährlich ausgeschüttet.
- 2 Die Überweisung erfolgt jeweils innert 5 Werktagen nach dem Stichtag.
- 3 Die Stichtage sind:
 - a. 1. Januar;
 - b. 1. April;
 - c. 1. Juli;



d. 1. Oktober.

- 4 Die Ausschüttung erfolgt auf das vom Vorstand der Gebietspartei kommuniziert Vereinskonto. Ist dies nicht bekannt wird die Zahlung bis zum nächsten Stichtag aufgeschoben.
- 5 Hat eine Gebietspartei zweiter oder weitere Stufe dem Schatzmeister der Piratenpartei Schweiz bis zum Ende eines Rechnungsjahres keine Bankverbindung mitgeteilt, so verfällt der Anspruch auf die Ausschüttung ihrer Anteile an den Mitgliederbeiträgen zu gunsten der Piratenpartei Schweiz.

Art. 21 Auskunftsspflicht

- 1 Der Schatzmeister der Piratenpartei Schweiz erstellt für die Gebietsparteien zu jeder Ausschüttung eine detaillierte, anonymisierte Abrechnung.
- 2 Der Schatzmeister und die Revisionsstelle jeder Gebietspartei haben, auf Antrag, Einsicht in die Zahlungsdaten ihrer jeweiligen Mitglieder.



Titel 4: Spenden

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmung

Art. 21 **Geltungsbereich**

- 1 Die Bestimmungen dieses Titels gelten für alle Gebeitsparteien, sofern nichts anderes festgelegt wird.

Art. 32 **Allgemeines**

- 1 Spenden sind Zuwendungen an die Partei ohne Gegenleistung.
- 2 Durch Fundraising erzielte Zuwendungen sind Spenden.

Kapitel 2: Spezielle Spenden

Art. 23 **Zweckgebunde Spenden**

- 1 Zweckgebundene Spenden sind für den angegebenen Zweck zu verwenden.
- 2 Kann die Spende nicht für den angegebenen Zweck verwendet werden, so wird sie dem Spender zurückerstattet.

Art. 24 **Sachspenden Spenden**

- 1 Sachspenden sind mit ihrem gegenwärtigen Wert zu bewerten.
- 2 Sachspenden sind in der Buchhaltung aufzuführen, wenn ihr Wert CHF 100 übersteigt.

Art. 25 **Anonyme Spenden**

- 1 Zulässige Quellen für anonyme Spenden sind:
 - a. Ein Internetdienst, bei denen die Nutzer ganz oder teilweise anonym bleiben.
- 2 Anonyme Spenden unter CHF 500.- pro Quelle und Jahr können angenommen werden.
- 3 Anonyme Spenden über CHF 500.- pro Quelle und Jahr sind nicht anzunehmen.



Art. 26 Dokumentation

- 1 Für Bar- und Sachspenden ist immer eine Quittung im Doppel auszustellen.
- 2 Das Doppel ist dem Schatzmeister der Gebietspartei innert zwei Wochen auszuhandigen.

Art. 27 Publikation

- 1 Natürliche Personen, die über alle Gebietsparteien mehr als CHF 500.- in einem Jahr spenden, werden namentlich veröffentlicht.
- 2 Juristische Personen, die einer Gebietspartei spenden, werden namentlich veröffentlicht.
- 3 Alle anderen Spender werden ohne Angabe des Namens veröffentlicht.
- 4 Die Veröffentlichung der Spender umfasst insbesondere:
 - a. Den Namen des Spenders oder den Vermerk, dass dies nicht publiziert wird;
 - b. Den Spendenbetrag, nach Gebietspartei und Zweckbindung aufgeschlüsselt.
- 5 Die potentiellen Spender sind, falls möglich, vor der Spende auf die allfällige namentliche Publikation hinzuweisen.
- 6 Die Publikation der aktualisierten Spenden erfolgt durch den Schatzmeister der Piratenpartei Schweiz and folgenden Stichtagen:
 - a. 1. Januar;
 - b. 1. April;
 - c. 1. Juli;
 - d. 1. Oktober.
- 7 Die Schatzmeister aller Gebietsparteien melden die eingegangenen Spenden rechtzeitig vor der Publikation an den Schatzmeister der Piratenpartei Schweiz.

Art. 28 Umgehung

- 1 Die Umgehung der Publikation umfasst alle Massnahmen, die jemand trifft, um eine Spende der Publikationspflicht zu entziehen, unter die sie normalerweise fallen würde, namentlich indem
 - a. eine anonyme Quelle zu diesem Zweck eingerichtet oder gebraucht wird,
 - b. die Spende durch eine andere als die spendenwillige Person getätigt wird,
 - c. die Spende aufgeteilt wird.



- 2 Spenden, bei denen davon ausgegangen werden muss, dass sie unter Umgehung der Publikation getätigt werden sollen, sind nicht anzunehmen.
- 3 Wird innerhalb eines Jahres nach der Spende bekannt, dass sie unter Umgehung der Publikation getätigt wurde, so ist die Annahme zu widerrufen.

Art. 29 Nichtannahme

- 1 Nicht annehmbare Spenden werden dem Spender zurückerstattet.
- 2 Kann eine nicht annehmbare Spende nicht zurückerstattet werden, so ist sie einer gemeinnützigen, von der Piratenbewegung unabhängigen Organisation zuzuführen.
- 3 Die Organisation, der dieses Geld zugute kommt, wird von der Piratenversammlung festgelegt. Jeder Pirat kann Vorschläge einbringen



Titel 5: Mandatsabgaben

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 30 Geltungsbereich

- 1 Diese Ordnung gilt für jedes Mitglied der Piratenpartei Schweiz das aufgrund eines Wahlvorschlages durch die Piratenpartei Schweiz oder ihrer Sektionen auf internationaler, nationaler, kantonaler oder kommunaler Ebene in ein öffentliches Amt gewählt wurde oder ein Mandat erhält.
- 2 Diese Ordnung ist nicht anwendbar auf
 - a. Ämter und Mandate die unter die Hoheit anderer Staaten als der Schweizerischen Eidgenossenschaft fallen;
 - b. Ämter und Mandate, die nicht zur Legislative, Exekutive, Judikative oder parteipolitisch gewählten Gremien gehören oder diese vertreten.
 - c. Mitglieder die bei ihrer Kandidatur nicht massgeblich durch die Piratenpartei Schweiz oder eine ihrer Sektionen unterstützt wurden.

Kapitel 2: Verträge

Art. 31 Pflichten der Mitglieder mit Ämtern oder Mandaten

- 1 Die Mitglieder gemäss Art. 1 sind verpflichtet einen pauschalen Anteil der nichtspe-sengebundenen Entschädigungen des Amtes oder Mandats zu Gunsten der Piratenpartei abzugeben.
- 2 Die Mitglieder sind verpflichtet hierzu unmittelbar nach ihrer Wahl einen entsprechenden Vertrag mit der Piratenpartei Schweiz und der Sektion des Kantons abzuschliessen, dem das Amt oder Mandat zugeordnet werden kann.
- 3 Falls das Amt oder Mandat keinem Kanton zugeordnet werden kann oder in diesem Kanton keine kantonale Sektion der Piratenpartei existiert, wird der Vertrag mit der Piratenpartei Schweiz geschlossen.



Art. 32 Allgemeine Rahmenbedingungen für Verträge

- 1 Die Abgabe beträgt pauschal 2 - 10% des Nettobetrags der nicht-spesengebundenen Entschädigungen des Mandats bzw. des Amtes (im Folgenden: Mandatsabgaben) und wird bei den Vertragsvereinbarungen festgelegt.
- 2 Alle Vertragspartner verpflichten sich zum periodischen Ausgleich der vereinbarten Zahlungen untereinander.
- 3 Die Verträge erlöschen in der Regel mit Ende des Mandats bzw. des Amtes.
- 4 Die Verträge können nur durch Austritt oder Ausschluss aus der Piratenpartei Schweiz vorzeitig aufgelöst werden.
- 5 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, einen Vertrag umgehend anzupassen bei:
 - a. Auflösung einer betroffenen Sektion;
 - b. Neugründung einer betroffenen Sektion;
 - c. Änderungen an dieser Ordnung.

Art. 33 Mandatsabgaben für kommunale Ämter und Mandate

- 1 Sofern das Amt oder Mandat einem Kanton zugeordnet werden kann, in dem eine Gebietspartei der Piratenpartei Schweiz existiert, werden die Mandatsabgaben für das in ein kommunales Amt oder Mandat gewählte Mitglied durch diese Gebietspartei erhoben und stehen der Gebietspartei vollumfänglich zu.
- 2 Andernfalls werden die Mandatsabgaben durch die Piratenpartei Schweiz erhoben und stehen dieser vollumfänglich zu.

Art. 34 Mandatsabgaben für kantonale Ämter und Mandate

- 1 Sofern das Amt oder Mandat einem Kanton zugeordnet werden kann, in dem eine Gebietspartei der Piratenpartei Schweiz existiert, werden die Mandatsabgaben für das in ein kantonales Amt oder Mandat gewählte Mitglied durch diese Gebietspartei erhoben und stehen der Gebietspartei vollumfänglich zu.
- 2 Andernfalls werden die Mandatsabgaben durch die Piratenpartei Schweiz erhoben und stehen dieser vollumfänglich zu.

Art. 35 Rahmenbedingungen der Verträge für andere Ämter und Mandate

- 1 Die Mandatsabgaben für gewählte Mitglieder auf nationaler oder internationaler Ebene werden durch die Piratenpartei Schweiz erhoben und stehen dieser vollumfänglich zu.



Art. 36 Abweichende Aufteilung der Mandatsabgabe

- 1 Wenn die Unterstützung eines Wahlkampfes es rechtfertigt, kann zwischen den beteiligten Gebietsparteien oder der Piratenpartei Schweiz, zum Zwecke der Kompensation der erfolgten Wahlkampfunterstützung, eine abweichende Aufteilung der Mandatsabgabe (Art. 3) mittels Vertrag vereinbart werden.
- 2 Fordert eine Gebietspartei oder die Piratenpartei Schweiz eine abweichende Aufteilung der Mandatsabgaben und können sich die Parteien nicht auf einen Vertrag einigen, so kann eine abweichende Aufteilung der Mandatsabgabe beim Piratengericht beantragt werden. Das Piratengericht kann nach Massgabe der für den Wahlkampf geleisteten Unterstützung eine von dieser Ordnung oder dem geschlossenen Vertrag abweichende Aufteilung der Mandatsabgabe festlegen, wenn die vorgesehene Aufteilung der Mandatsabgabe und die Unterstützung im Wahlkampf in einem erheblichen Missverhältnis zueinander stehen.

Art. 37 Offenlegungspflicht

- 1 Allfällige Mandatsabgaben müssen offen gelegt und in der Jahresrechnung der Piratenpartei Schweiz und ihrer Gebietsparteien separat ausgewiesen werden.
- 1 Alle auf Grund dieser Mandatsabgabenordnung entstandenen Verträge sind offen zu legen.



Titel 6: Spesen

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 38 **Geltungsbereich**

- 1 Die Bestimmungen dieses Titels gelten für die Piratenpartei Schweiz.
- 2 Die Gebietsparteien zweiter und weiterer Stufen können diesen Titel statuarisch anerkennen.

Art. 39 **Berechtigte Organe**

- 1 Die berechtigten Organe sind:
 - a. Das Präsidium
 - b. Die Geschäftsleitung
 - c. Die Kommissionen
 - d. Die Arbeitsgruppen

Art. 40 **Entscheidungskompetenz**

- 1 Über Spesenerstattungen für die Mitglieder des Präsidiums, der Geschäftsleitung und der Arbeitsgruppen entscheidet der Vorstand.
- 2 Über Spesenerstattungen für Kommissionsmitglieder entscheidet die jeweilige Kommission.
- 3 Die Spesen können voll oder prozentual Erstattet werden.
- 4 Das Budget darf durch die Erstattung von Spesen nicht überschritten werden.
- 5 Bei knappem Budget sind die vorhandenen Mittel nach voraussichtlicher Belastung und wirtschaftlicher Situation auf die Berechtigten zu verteilen.

Art. 41 **Antrag und Abrechnung**

- 1 Der Antrag auf Erstattung von Spesen ist im voraus an den Entscheidungsberechtigten einzureichen.
- 2 Der Antrag wird ganz oder teilweise genehmigt oder gänzlich abgelehnt.



- 3 Die Abrechnung ist binnen Wochenfrist nach Ende des Ereignisses nach Tatigung der Ausgabe an den Schatzmeister einzureichen.
- 4 Die Abrechnung enthalt mindestens
 - a. die Aufstellung der abzugeltenden Spesen,
 - b. den genehmigten Antrag,
 - c. Belege aller nicht pauschalen Spesen.
- 4 Die Ausschuttung erfolgt binnen eines Monats nach Eingang der Abrechnung.

Art. 42 Transparenz

- 1 Die Ausschuttungen von Spesen wird pro Organ in Summe publiziert.
- 2 Die Publikation erfolgt jeweils mit der Jahresrechnung.

Kapitel 2: Spezielle Bestimmungen

Art. 43 Erstattungsberechtigung

- 1 Zur Erstattung von Reisespesen sind die Mitglieder und die geladenen Gaste der spesenberechtigten Organe, wenn sie an den offiziellen Sitzungen und Veranstaltungen dieses Organs teilnehmen.
- 2 Zur Erstattung von Reisespesen berechtigt sind ferner die von spesenberechtigten Organen beauftragten Personen, wenn sie im Auftrag des Organs unterwegs sind.
- 3 Das Organ hat seine Sitzung und Veranstaltungen so zu planen, dass die Anreisekosten gemessen an den Aufgaben des Organs verhaltnismassig ausfallen.

Art. 44 Invididualverkehr

- 1 Fahrten mit dem eigenen Fahrzeug werden pauschal mit CHF 0.40 pro Kilometer abgegolten.
- 2 Es wird ausschliesslich die Fahrt auf der direktesten, praktikabelsten Route abgegolten.

Art. 45 offentliche Verkehr

- 1 Fahrten mit dem offentlichen Verkehr werden mit dem effektiven Fahrpreis abgegolten.
- 2 Es wird ausschliesslich die Fahrt auf der direktesten, praktikabelsten Route abgegolten.
- 3 Zuschlage fur schnellere Verbindungen werden abgegolten, wenn dadurch mehr als eine Stunde eingespart werden kann.



4 In der Schweiz wird die Fahrt 2. Klasse, im Ausland die Fahrt in einer äquivalenten Klasse, abgegolten.

5 Abonnemente werden anteilig abgegolten.

Art. 46 Luftverkehr

1 Flüge werden abgegolten, wenn sie preiswerter als die Fahrt mit dem öffentlichen Verkehr ausfallen.

2 Es wird jeweils die preiswerteste verfügbare Verbindung abgegolten.

3 Es wird der Flug in der Economy Class abgegolten.

Art. 47 Auswärtige Übernachtungen

1 Auswärtige Übernachtungen werden abgegolten wenn die An- oder Abreise am selben Tag nicht zumutbar ist oder wenn die Abreise und erneute Anreise teurer als die Übernachtung ist.

2 Es werden Übernachtungen in einer angemessenen Unterkunft auch im Einzelzimmer abgegolten.

3 Bei privaten Übernachtungen werden effektive Kosten bis maximal CHF 80.- oder ein Gastgeschenk mit pauschal CHF 60.- abgegolten.

Art. 48 Reisedokumente

1 Reisedokumente, die speziell im Zusammenhang mit einer spesenberechtigten Reise erworben werden, werden abgegolten.

Art. 49 Verpflegung

1 Werden zwei an den Tag angrenzende Übernachtungen abgegolten, so wird die Verpflegung des Tages pauschal mit CHF 40.- abgegolten.

2 Wird nur eine den Tag angrenzende Übernachtung abgegolten, so wird die Verpflegung des Tages pauschal mit CHF 20.- abgegolten.

Art. 50 Repräsentationsaufwand

1 Ist das Einladen von Gästen zur Repräsentation angezeigt, so wird die effektive Konsumation des Einladenden und seiner Gäste abgegolten.

2 Wird eine Veranstaltung zur Aussenrepräsentation der Partei besucht, so wird der Eintritt abgegolten.



Titel 7: Schlussbestimmungen und Besonderes

Art. 51 **Verstöße**

- 1 Die vorsätzliche Missachtung der Finanzordnung ist eine schwere Missachtung der Vereinsgrundsätze.
- 2 Die wiederholte Übertretung der Finanzordnung ist eine schwere Missachtung der Vereinsgrundsätze.

Art. 52 **Schlussbestimmung**

- 1 Diese Ordnung kann mit der absoluten Mehrheit der Versammlung der Piratenpartei Schweiz angepasst oder aufgehoben werden.

